

Rahmenvertrag und besondere Vertragsbedingungen

zum Dienstfahrrad-Leasing

zwischen

dem Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Riversplatz 1-8, 35394 Gießen

– *nachstehend „der Auftraggeber“* –

und

– *nachstehend „der Auftragnehmer“* –

– *Auftraggeber und Auftragnehmer nachfolgend gemeinsam auch „die Parteien“* –

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Präambel	2
§ 1 Gegenstand des Vertrages und Vertragsbeziehungen	2
§ 2 Vertragsbestandteile	3
§ 3 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers	3
§ 4 Leasingfähige Fahrräder, Wertgrenzen und Nutzungsberechtigte	4
§ 5 Vergütung und Preisbildung	5
§ 6 Inspektion, Wartung, Full-Service und Gewährleistung	5
§ 7 Leistungsende, Übernahme und Verschleiß	6
§ 8 Störfälle und vorzeitige Beendigung von Einzelleasingverträgen	7
§ 9 Versicherungen	7
§ 10 Online-Plattform, Einsichts- und Datenrechte, Ansprechpartner	8
§ 11 Datenschutz	8
§ 12 IT-Sicherheit	9
§ 13 Vertraulichkeit	9
§ 14 Vertragsstrafe	9
§ 15 Pflichten nach dem HVTG	10
§ 16 Nachunternehmer	10
§ 17 Vertragsdauer	10
§ 18 Kündigung aus wichtigem Grund	11
§ 19 Übergabe- und Übergangsmanagement	11
§ 20 Schlussbestimmungen	11

Präambel

Der Landkreis Gießen ist eine kommunale Gebietskörperschaft mit Sitz in Gießen. Er nimmt auch im Bereich nachhaltiger Mobilität eine Vorbildfunktion wahr. Seit 2022 bietet der Auftraggeber seinen Beschäftigten das Leasing von Fahrrädern auf Grundlage des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) vom 25. Oktober 2020 an.

Mit dem Vorhaben verfolgt der Auftraggeber das Ziel, nachhaltige Mobilität zu fördern, die Gesundheit der Mitarbeitenden zu unterstützen und sich als moderner und attraktiver Arbeitgeber weiter zu stärken. Zugleich leistet das Vorhaben einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Reduzierung von CO₂-Emissionen im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie des Auftraggebers. Die Parteien legen diese Ziele ihrer Zusammenarbeit als gemeinsame Leitlinie zugrunde und richten die Leistungserbringung daran aus.

Zur Umsetzung dieser Ziele hat der Auftraggeber die entsprechenden Leistungen in einem europaweiten Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben. Aus diesem Verfahren ist das Angebot des Auftragnehmers als das wirtschaftlichste hervorgegangen. Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien den folgenden Rahmenvertrag:

§ 1 Gegenstand des Vertrages und Vertragsbeziehungen

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Bereitstellung von Fahrrädern für die Mitarbeitenden des Auftraggebers auf der Grundlage eines Leasings nach Maßgabe des TV-Fahrradleasing. Dieser Rahmenvertrag legt die Bedingungen für alle darauf beruhenden Einzelverträge fest.
- 1.2 Der Auftragnehmer übernimmt sämtliche zur Umsetzung des Dienstadleasings erforderlichen Leistungen einschließlich der Ausführung und Steuerung aller hierfür erforderlichen Prozesse. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1).
- 1.3 Der Auftragnehmer wird als Dienstleister und Manager des Dienstadleasings tätig. Zur Finanzierung bindet er eine Leasinggesellschaft ein. Der Auftraggeber schließt mit der Leasinggesellschaft einen Leasingrahmenvertrag; auf dessen Grundlage wird je bestelltem Fahrrad ein Einzelleasingvertrag generiert. Leasinggeber ist die eingebundene Leasinggesellschaft, nicht der Auftragnehmer.
- 1.4 Im Falle des Abrufs durch einen Mitarbeitenden (Bestellung eines Fahrrades)
 - a) kommt auf Grundlage des Leasingrahmenvertrages ein Einzelleasingvertrag (einschließlich des obligatorischen Inspektions- und Wartungsvertrages und des Versicherungsschutzes, gegebenenfalls eines Full-Service-Wartungsvertrages) mit der Leasinggesellschaft zustande, und
 - b) schließt der Auftraggeber mit dem abrufenden Mitarbeitenden einen Überlassungsvertrag, in dem die Rechte und Pflichten in Bezug auf das Fahrrad und die Entgeltumwandlung geregelt werden.
- 1.5 Der Auftragnehmer koordiniert und steuert die vorgenannten Leistungsbeziehungen und sorgt für die kontinuierliche Leistungserbringung.

Für die Leistungen der von ihm eingebundenen Leasinggesellschaft und seiner sonstigen Vertragspartner haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber wie für eigenes Verhalten (§ 278 BGB).

§ 2 Vertragsbestandteile

Verbindliche Bestandteile dieses Vertrages sind in der nachfolgenden Reihenfolge, wobei die Reihenfolge zugleich die Rangfolge bestimmt:

- a) die Bestimmungen dieses Vertrages nebst seinen Anlagen (insbesondere Leistungsbeschreibung, Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO sowie die vertraglichen Bedingungen und Erklärungen nach dem HVTG);
- b) die den Leistungsgegenstand betreffenden Bestimmungen des TV-Fahrradleasing vom 25. Oktober 2020;
- c) die Vergabeunterlagen des Auftraggebers, insbesondere die Leistungsbeschreibung;
- d) das Angebot des Auftragnehmers vom _____ einschließlich der darin enthaltenen konzeptionellen Darstellungen und sonstigen Angaben;
- e) die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landkreises Gießen;
- f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003;
- g) die Bestimmungen des BGB.

Bieterhinweis: Das Datum des Angebots wird nach Zuschlagserteilung ergänzt. Soweit dieser Vertrag und die Anlagen denselben Gegenstand betreffen, gehen die Bestimmungen dieses Vertrages vor; für datenschutzrechtliche Fragen geht der Vertrag zur Auftragsverarbeitung vor (§ 11).

§ 3 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen in ständigem Kontakt mit dem Auftraggeber und unterrichtet diesen laufend in angemessener Weise über den Fortgang der Leistungen. Die Parteien informieren sich unverzüglich wechselseitig, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei den vertraglichen Leistungen feststellen.
- 3.2 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen sowie die Vertragsmuster (insbesondere Einzelleasingverträge, Überlassungsverträge und Übernahmebestätigungen) vollständig und rechtzeitig zur Verfügung. Der Auftragnehmer entwickelt und stellt diese Muster; sie dürfen den Vorgaben dieses Vertrages und der Leistungsbeschreibung nicht widersprechen.
- 3.3 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit – auch im Hinblick auf spätere Unterhaltungs- und Betriebskosten – und den geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. Er erbringt die Leistungen mindestens in der mit dem bezuschlagten Angebot angebotenen Güte und Qualität.
- 3.4 Der Auftragnehmer stellt die gesetzeskonforme Pauschalversteuerung nach § 37b EStG für den geldwerten Vorteil aus einer etwaigen vergünstigten Übernahme des Leasingobjekts durch den Mitarbeitenden am Ende der

Einzelleasinglaufzeit sicher und trägt die dadurch anfallenden Kosten. Wird das Leasingobjekt nicht übernommen, gibt der Mitarbeitende das Fahrrad zurück; hierfür dürfen dem Auftraggeber und dem Mitarbeitenden keine zusätzlichen Kosten entstehen.

§ 4 Leasingfähige Fahrräder, Wertgrenzen und Nutzungsberechtigte

- 4.1** Leasingfähig sind Fahrräder nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung. Gebrauchte Fahrräder sind grundsätzlich vom Leasing ausgeschlossen; ausgenommen sind aufbereitete Fahrräder (Refurbished-Räder) nach Maßgabe von Absatz 3.
- 4.2** Wertgrenzen: Der Verkaufspreis darf 500 Euro nicht unterschreiten. Die Anschaffungskosten für ein Fahrrad einschließlich des fest mit dem Fahrrad verbundenen Zubehörs dürfen 7.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen. Maßgeblich für diese Wertgrenzen ist die unverbindliche Preisempfehlung (UVP) des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich Umsatzsteuer. Auch reduzierte Fahrräder sowie Fahrräder aus Preisaktionen können geleast werden.
- 4.3** Refurbished-Räder sind leasingfähig, sofern kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Das Fahrrad war zum Zeitpunkt der Aufbereitung nicht älter als zwölf Monate ab dem Datum des dokumentierten Erstkaufs durch den Ersterwerber (maßgeblich ist das Rechnungsdatum des Originalkaufs).
 - b) Die Aufbereitung wurde durch einen zertifizierten Fahrradfachbetrieb, den Hersteller oder einen vom Hersteller autorisierten Betrieb durchgeführt und ist durch ein schriftliches Aufbereitungsprotokoll dokumentiert.
 - c) Das Fahrrad entspricht nach der Aufbereitung nachweislich den Anforderungen der StVZO und wurde auf Verkehrssicherheit geprüft; der Nachweis erfolgt durch ein Prüfprotokoll eines Sachkundigen.
 - d) Das aufbereitete Fahrrad ist zum Zeitpunkt der Übergabe frei von Mängeln gemäß § 535 Abs. 1 Satz 2 BGB. Der Auftragnehmer tritt seine kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche nach §§ 434 ff. BGB gegen den Händler oder Aufbereiter für die Dauer von mindestens zwölf Monaten ab Übergabe an den Leasingnehmer ab, sodass dieser Mängelansprüche unmittelbar geltend machen kann.
 - e) Der Auftragnehmer weist einen nachvollziehbaren, dokumentierten Restwert nach, der der Leasingkalkulation zugrunde liegt; maßgeblich ist der Zustandsbericht nach Aufbereitung.
 - f) Die Wertgrenzen nach Absatz 2 gelten auch für Refurbished-Räder; maßgeblich ist der Aufbereitungs- und Verkaufspreis nach Aufbereitung, nicht der ursprüngliche Neupreis.
- 4.4** Nutzungsberechtigt sind die jeweiligen Mitarbeitenden sowie deren Ehegatten, Lebensgefährten oder Angehörige, die mit dem Mitarbeitenden in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Nutzung kann sowohl zu dienstlichen als auch zu rein privaten Zwecken erfolgen und ist mindestens im europäischen Ausland gestattet. Der Versicherungsschutz hat diesen Nutzerkreis und den genannten Nutzungsraum abzubilden.
- 4.5** Pro Mitarbeitenden kann innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten (bezogen auf den jeweiligen Einzelleasingvertrag) nur ein Fahrrad geleast werden.

- 4.6 Eine Mindestabnahmemenge besteht nicht. Die Inanspruchnahme des Angebots ist für die Beschäftigten freiwillig; es bestehen keine Abnahmeverpflichtungen des Auftraggebers.

§ 5 Vergütung und Preisbildung

- 5.1 Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber für die nach diesem Rahmenvertrag zu erbringenden Dienstleistungen keine gesonderte Vergütung.
- 5.2 Die Leasingrate richtet sich nach dem vom Auftragnehmer im Vergabeverfahren angebotenen Von-Hundert-Satz, bezogen auf den tatsächlichen Brutto-Rechnungspreis des Fahrrades zuzüglich des konfigurierten leasingfähigen Zubehörs. Rabatte und Preisaktionen fließen in diese Bemessungsgrundlage ein und kommen damit dem Auftraggeber und dem Mitarbeitenden zugute. Die unverbindliche Preisempfehlung (UVP) ist nicht Bemessungsgrundlage der Leasingrate; sie ist allein maßgeblich für die Wertgrenzen nach § 4.2 und den Übernahmedeckel nach § 7.2. Die Leasingrate ist für den jeweiligen Einzelleasingvertrag für dessen gesamte Laufzeit von 36 Monaten fest vereinbart.
- 5.3 Der Preis des obligatorischen Inspektions- und Wartungsvertrages ist als monatlicher Von-Hundert-Satz, bezogen auf denselben Brutto-Rechnungspreis des Fahrrades (Absatz 2), verbindlich anzugeben.
- 5.4 Der Preis des Full-Service-Wartungsvertrages (§ 6.2) ist als gesonderter monatlicher Von-Hundert-Satz, bezogen auf den Brutto-Rechnungspreis des Fahrrades, anzugeben. Die über die Kosten des obligatorischen Inspektions- und Wartungsvertrages hinausgehenden Kosten des Full-Service-Wartungsvertrages trägt der Mitarbeitende im Rahmen der Entgeltumwandlung.
- 5.5 Über die Leasingrate und die Kosten des Versicherungsschutzes hinaus entstehen dem Auftraggeber und den Mitarbeitenden keine weiteren Gebühren oder Beiträge.

§ 6 Inspektion, Wartung, Full-Service und Gewährleistung

- 6.1 Bestandteil jedes Einzelleasingvertrages ist ein obligatorischer Inspektions- und Wartungsvertrag. Dessen technische Anforderungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung; die Vergütung richtet sich nach § 5.3.
- 6.2 Über den obligatorischen Inspektions- und Wartungsvertrag hinaus bietet der Auftragnehmer den Mitarbeitenden einen Full-Service-Wartungsvertrag an. Dieser deckt mindestens den kostenlosen Austausch von Verschleißteilen bis zu einer Kostengrenze von 75 Euro brutto je Vertragsjahr des berechtigten Mitarbeitenden ab. Die Vergütung richtet sich nach § 5.4.
- 6.3 Für das Leasingobjekt gelten die Gewährleistungsbedingungen und die fabrikatsgebundenen Garantiebestimmungen uneingeschränkt. Der Auftragnehmer unterstützt den Nutzer während der Laufzeit des Einzelleasingvertrages bei der Durchsetzung von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen.

§ 7 Leistungsende, Übernahme und Verschleiß

- 7.1 Nach Ablauf der Laufzeit des jeweiligen Einzelleasingvertrages gibt der Mitarbeitende das Fahrrad an den ausliefernden Fahrradfachhändler zurück. Alternativ kann der Auftragnehmer einen Dienstleister mit der Abholung beim Berechtigten beauftragen; die Abholkosten trägt der Auftragnehmer. Die Rückgabe wird digital über das Online-Tool quittiert und dokumentiert. Der Auftraggeber ist in den Prozess zum Laufzeitende nicht involviert; dem Mitarbeitenden entstehen bei ordnungsgemäßigem Zustand des Fahrrades keine Kosten.
- 7.2 Ein Anspruch auf Kauf des Fahrrades durch den Auftraggeber oder den Mitarbeitenden nach Ablauf der Einzelleasinglaufzeit wird nicht im Voraus vertraglich vereinbart. Wird am Ende der Laufzeit ein Übernahmeangebot unterbreitet, ist der Übernahmepreis auf höchstens 20 % der UVP des Fahrrades zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelleasingvertrages begrenzt. Der Auftragnehmer sorgt für die Übermittlung eines etwaigen Angebots an den Mitarbeitenden.
- 7.3 Für den Zustand bei Rückgabe gilt:
- (1) Das Fahrrad ist in einem Zustand zurückzugeben, der dem vertragsgemäßen Gebrauch über die Laufzeit von 36 Monaten entspricht. Abnutzungen, die bei bestimmungsgemäßer Nutzung – einschließlich der gestatteten privaten Nutzung und der Nutzung durch den berechtigten Personenkreis – sowie bei Wahrnehmung der obligatorischen Inspektions- und Wartungsleistungen üblicherweise entstehen, gelten als vertragsgemäße Abnutzung und lösen keine Kostentragungspflicht aus; hierzu zählen insbesondere die übliche Abnutzung von Verschleißteilen (Reifen, Bremsbeläge, Kette, Ritzel, Griffe, Sattel), geringfügige Lack- und Oberflächenkratzer sowie gebrauchsbedingte Patina.
 - (2) Ein über den üblichen Gebrauch hinausgehender Verschleiß liegt vor, wenn eine Wertminderung oder ein Instandsetzungsbedarf nicht auf die Abnutzung nach Absatz 1, sondern auf vertragswidriges Verhalten zurückzuführen ist, insbesondere auf unsachgemäße Behandlung, Nutzung oder Lagerung, auf die Verletzung der Wartungs- und Pflegeobliegenheiten (namentlich die Nichtwahrnehmung der obligatorischen jährlichen Inspektion), auf nicht autorisierte Umbauten oder Veränderungen sowie auf das Fehlen ursprünglich mitüberlassener Bestandteile oder mitfinanzierten Zubehörs.
 - (3) Schäden durch Unfall, Beschädigung Dritter, Diebstahl oder Verlust sind über die Vollkaskoversicherung (§ 9.2) abzuwickeln und sind kein Verschleiß im Sinne des Absatzes 2.
 - (4) Vorliegen und Umfang werden vom rücknehmenden Fachhändler fachkundig festgestellt und über das Online-Tool dokumentiert; geringfügige Mängel bleiben außer Betracht.
- 7.4 Kosten, die bei der Rückgabe entstehen und nicht auf vertragswidrige Nutzung zurückzuführen sind, trägt der Auftragnehmer. Die Kosten eines über den üblichen Gebrauch hinausgehenden Verschleißes nach Absatz 3 Nr. 2 trägt der berechtigte Mitarbeitende; sie können über den Überlassungsvertrag weiterbelastet werden. Die Verschleißregelung nach Absatz 3 ist im Überlassungsvertrag wortgleich abzubilden.

§ 8 Störfälle und vorzeitige Beendigung von Einzelleasingverträgen

- 8.1 Eine vorzeitige Beendigung der Nutzungsüberlassung durch den Mitarbeitenden und eine Rückgabe des Fahrrades während der Laufzeit sind grundsätzlich nicht möglich. Nur in begründeten Ausnahmefällen (Störfall) besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückgabe oder der Übernahme durch die Leasinggratenausfallversicherung.
- 8.2 Störfälle während des Leasingzeitraums sind – nicht abschließend – insbesondere:
- Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, unabhängig davon, wer kündigt;
 - Aufhebungsverträge;
 - Tod des Beschäftigten;
 - Entfall der Entgeltumwandlungsmöglichkeit durch Unterbrechung der Lohnfortzahlung wegen Krankheit oder Unfall über sechs Wochen (ohne Vorerkrankungsklausel), Mutterschutzzeiten ohne Entgelt, Elternzeit ohne Entgelt, Erwerbsunfähigkeit, vollständige Freistellung zur Pflege eines nahen Angehörigen (§ 3 Pflegezeitgesetz) oder ungeplante, unentgeltliche Freistellung (unbezahlter Sonderurlaub);
 - Lohnpfändung, die eine Entgeltumwandlung in der erforderlichen Höhe wegen Unterschreitung der Pfändungsgrenzen ausschließt.
- 8.3 Der Auftragnehmer bietet eine anzahl- und mengenmäßig nicht begrenzte, kostenlose Rückgabemöglichkeit in den Störfällen an und deckt diese durch eine Leasinggratenausfallversicherung (§ 9.3) so ab, dass dem Auftraggeber als Arbeitgeber keine Kosten durch die in Absatz 2 genannten Störfälle entstehen. Die Abwicklung des Störfalls erfolgt durch den Auftragnehmer nach Meldung durch den Auftraggeber.
- 8.4 Die Kosten einer vorzeitigen Vertragsbeendigung können durch entsprechende Regelungen im Überlassungsvertrag an den jeweiligen Mitarbeitenden weiterbelastet werden, soweit sie nicht von der Versicherung nach § 9.3 getragen werden.
- 8.5 Die Fortführung des Einzelleasingvertrages bei Arbeitgeber- oder Nutzerwechsel soll möglich sein.

§ 9 Versicherungen

- 9.1 Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers. Zur Absicherung von Ersatzansprüchen des Auftraggebers aus diesem Vertrag unterhält der Auftragnehmer eine Berufshaftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen je Verstoß von 3.000.000 Euro für Sach- und Personenschäden und von 1.000.000 Euro für Vermögensschäden, die für die gesamte Vertragsdauer aufrechtzuerhalten ist. Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber binnen zwei Wochen nach Unterzeichnung eine entsprechende Versicherungsbestätigung. Legt er den Nachweis nicht fristgerecht vor, ist der Auftraggeber nach Ablauf einer mit Kündigungsandrohung gesetzten Nachfrist von zwei Wochen zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Der Auftragnehmer zeigt unverzüglich an, wenn der Versicherungsschutz in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht oder in Frage gestellt ist oder die Deckungssummen aufgebraucht sind; er sichert zu, dass die Mindestdeckungssummen je Versicherungsjahr zweifach

zur Verfügung stehen. Der Auftraggeber kann nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine aktuelle Versicherungsbestätigung verlangen.

- 9.2** Vollkaskoversicherung der Fahrräder. Alle geleaste Fahrräder sind gegen Verlust und Beschädigung zu versichern. Hierzu wird zu jedem Einzelleasingvertrag eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen, die der Auftragnehmer obligatorisch in die Leasingrate inkludiert. Die Versicherung bildet den Nutzerkreis und den Nutzungsraum nach § 4.4 – mindestens die Nutzung im europäischen Ausland – ab.
- 9.3** Leasingratenausfallversicherung. Der Auftragnehmer unterhält eine Leasingratenausfallversicherung (Arbeitgeberausfallversicherung), die die Störfälle nach § 8 so abdeckt, dass dem Auftraggeber als Arbeitgeber keine Kosten entstehen.

§ 10 Online-Plattform, Einsichts- und Datenrechte, Ansprechpartner

- 10.1** Der Auftragnehmer stellt eine internetbasierte Plattform (Online-Tool) bereit, über die der gesamte Vorgang von der Bestellung bis zur Beendigung des Einzelleasingvertrages einschließlich Rückführung und Schadensabwicklung digital abgewickelt wird. Die Plattform ist bis zur Beendigung des letzten Einzelleasingvertrages bereitzustellen. Die technische und funktionale Ausgestaltung ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung.
- 10.2** Der Auftraggeber kann sämtliche Vorgänge, insbesondere sämtliche Leasingverträge nebst zugehörigen Daten und Unterlagen, jederzeit einsehen und administrieren. Die Freigabe beim Abschluss eines Leasingvertrages erfolgt ausschließlich durch einen Bevollmächtigten des Auftraggebers.
- 10.3** Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die für die Lohnbuchhaltung erforderlichen Daten monatlich in strukturierter, maschinenlesbarer Form bereit oder ermöglicht dem Auftraggeber, eine entsprechende Datei jederzeit selbst aus dem Portal zu erzeugen. Das Datenformat ist mit den marktüblichen Lohn- und Abrechnungsprogrammen kompatibel; der Lieferzeitpunkt und die Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Der Umfang der bereitzustellenden Felder ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung.
- 10.4** Ansprechpartner. Interner Erstzugang für interessierte Mitarbeitende ist der Fachdienst Zentrale Dienste des Auftraggebers. Inhaltlicher Ansprechpartner für alle Vertrags-, Versicherungs- und Wartungsfragen im Zusammenhang mit dem Dienstfahrradleasing ist der Auftragnehmer.
- 10.5** Erreichbarkeit. Die Kontaktstelle des Auftragnehmers ist für die Mitarbeitenden und den Auftraggeber werktags mindestens von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr erreichbar.

§ 11 Datenschutz

- 11.1** Die Parteien beachten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der DSGVO, des BDSG und des HDSIG.
- 11.2** Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, schließen die Parteien einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO (Anlage 2). Dieser geht in

datenschutzrechtlichen Fragen den allgemeinen Regelungen dieses Vertrages vor und bestimmt insbesondere Gegenstand, Art und Zweck der Verarbeitung, die Datenarten und Kategorien betroffener Personen, die technischen und organisatorischen Maßnahmen, den Einsatz weiterer Auftragsverarbeiter sowie die Unterstützungs-, Lösch- und Nachweispflichten.

- 11.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass jede ihm unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, über die gesetzlichen und vertraglichen Datenschutzbestimmungen hinreichend informiert und zur Vertraulichkeit verpflichtet ist.
- 11.4 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, nachdem ihm eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten oder ein entsprechender Verdacht bekannt geworden ist.

§ 12 IT-Sicherheit

- 12.1 Die Plattform und die Datenübertragung entsprechen dem Stand der Technik und den Anforderungen des Art. 32 DSGVO. Nichtöffentliche und personenbezogene Daten werden bei Übertragung verschlüsselt, mindestens nach dem TLS-Protokoll in jeweils aktueller, als sicher geltender Version.
- 12.2 Der Auftragnehmer unterhält angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Informationssicherheit, die sich am IT-Grundschutz des BSI orientieren. Auf Verlangen weist er ein angemessenes Informationssicherheitsniveau nach.

§ 13 Vertraulichkeit

- 13.1 Die Parteien behandeln vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich und verwenden sie ausschließlich für Zwecke dieses Vertrages. Diese Pflicht gilt auch für drei Jahre nach Vertragsbeendigung fort. Ausgenommen sind Informationen, die offenkundig sind, rechtmäßig ohne Vertraulichkeitsbindung erlangt wurden oder aufgrund Gesetzes, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offenzulegen sind.
- 13.2 Der Auftragnehmer verpflichtet seine Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen entsprechend.
- 13.3 Gesetzliche Informations- und Veröffentlichungspflichten des Auftraggebers, insbesondere nach dem Vergabe-, Haushalts- und Informationsfreiheitsrecht, bleiben unberührt.

§ 14 Vertragsstrafe

- 14.1 Für jeden schuldhaften Verstoß gegen wesentliche Dienstleistungspflichten hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe zu zahlen. Wesentliche Dienstleistungspflichten sind insbesondere die Verfügbarkeit der Plattform, die fristgerechte Abwicklung gemeldeter Störfälle (§ 8) und die Erreichbarkeit der Kontaktstelle (§ 10.5).
- 14.2 Die Vertragsstrafe beträgt je Verstoß bzw. je angefangenem Tag der Pflichtverletzung _____ Euro [Bieterhinweis: durch den Auftraggeber festzulegen]. Sie ist insgesamt auf 5 % des im jeweiligen Vertragsjahr aus den abgeschlossenen Einzelleasingverträgen resultierenden Netto-Leasingvolumens begrenzt.

- 14.3 Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unter Anrechnung der verwirkten Vertragsstrafe unberührt. Die Vorbehaltsregelung des § 341 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 15 Pflichten nach dem HVTG

- 15.1 Es gelten die Vorgaben des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.
- 15.2 Die als Anlage 3 beigefügten vertraglichen Bedingungen und Erklärungen nach dem HVTG – insbesondere die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt, das Auskunfts- und Prüfungsrecht des Auftraggebers, die Vertragsstrafe sowie das außerordentliche Kündigungsrecht bei Verstößen – werden Vertragsbestandteil. Die Urkalkulation ist nach gesonderter Aufforderung in der dort vorgesehenen Form einzureichen.
- 15.3 Der Auftragnehmer verpflichtet seine Nachunternehmer und Verleihunternehmen, dem Auftraggeber das Auskunfts- und Prüfungsrecht ebenfalls zu gewähren, und überträgt diese Verpflichtung auf alle weiteren Nachunternehmer und Verleihunternehmen.

§ 16 Nachunternehmer

- 16.1 Der Auftragnehmer darf Nachunternehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers einsetzen. Für bereits im Teilnahmeantrag oder Angebot benannte Nachunternehmer gilt die Zustimmung als erteilt. Der Auftragnehmer beauftragt Leistungen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten unter Beachtung der Grundsätze des § 97 GWB und stellt dem Nachunternehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistung – als die zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbarten.
- 16.2 Klargestellt wird, dass der Auftragnehmer zur Finanzierung eine Leasinggesellschaft in die Leistungserbringung einbinden darf (§ 1.3).

§ 17 Vertragsdauer

- 17.1 Der Rahmenvertrag beginnt am _____ [Bieterhinweis: wird nach Zuschlagserteilung ergänzt; eine unmittelbare Aufnahme der Leistungen wird angestrebt] und hat eine Grundlaufzeit von drei Jahren. Er verlängert sich einmalig um zwölf Monate (Optionszeitraum), wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Grundlaufzeit schriftlich gekündigt wird.
- 17.2 Die Einzelleasingverträge haben eine feste Laufzeit von 36 Monaten. Über die Laufzeit des Rahmenvertrages hinaus bleibt der Auftragnehmer verpflichtet, die sich aus den Einzelleasingverträgen ergebenden Pflichten bis zu deren jeweiligem Ende zu erfüllen und die Administration der Einzelleasingverträge bis dahin fortzuführen.

§ 18 Kündigung aus wichtigem Grund

- 18.1** Der Vertrag ist von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund und durch schriftliche Erklärung kündbar. Die in diesem Vertrag genannten wichtigen Kündigungsgründe sind nicht abschließend. Besteht der wichtige Grund in einer Vertragsverletzung der anderen Partei, ist eine Kündigung nur nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen:
- a) der Auftragnehmer beteiligt sich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 GWB);
 - b) der Auftragnehmer gewährt, verspricht oder bietet Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Auftraggeber Vorteile an;
 - c) Insolvenz des Auftragnehmers mit dem Tag der Insolvenzeröffnung;
 - d) schwerwiegende Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen, bei denen dem Auftraggeber die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zuzumuten ist.
- 18.2** Die gesetzlichen Kündigungsrechte des öffentlichen Auftraggebers nach § 133 GWB bleiben unberührt.

§ 19 Übergabe- und Übergangsmanagement

- 19.1** Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses schließt der Auftragnehmer seine Arbeiten schnellstmöglich so ab, dass eine Übernahme und Weiterführung der Leistungen durch den Auftraggeber oder einen Dritten ohne unangemessene Schwierigkeiten möglich ist.
- 19.2** Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber sämtliche Vertrags- und Leasingdaten nebst zugehörigen Unterlagen in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung.
- 19.3** Der Auftragnehmer betreibt die Plattform und führt die Administration für die noch laufenden Einzelleasingverträge bis zu deren jeweiligem Ende fort.
- 19.4** Der Auftragnehmer wirkt an der Migration auf einen Folgeanbieter zu angemessenen Bedingungen mit.
- 19.5** Nach der Übergabe löscht der Auftragnehmer die Daten nach Maßgabe des Vertrages zur Auftragsverarbeitung und weist die Löschung nach.

§ 20 Schlussbestimmungen

- 20.1** Auf diesen Vertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.
- 20.2** Soweit der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz des Auftraggebers vereinbart (§ 38 ZPO).

- 20.3** Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden.
- 20.4** Vertrags- und Kommunikationssprache ist in allen Bereichen Deutsch.
- 20.5** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine wirksame und durchführbare Regelung vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten. Beruht die Unwirksamkeit auf einem festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit, gilt das rechtlich zulässige Maß als vereinbart, das dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommt.

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO

Anlage 3: Vertragliche Bedingungen und Erklärungen nach dem HVTG

Anlage 4: Zusätzliche Vertragsbedingungen des Landkreises Gießen

Ort, Datum

Ort, Datum

Für den Auftraggeber

Für den Auftragnehmer